



DIE RICKENBACHER

Botschaft zur Urnenabstimmung

Sonntag, 3. März 2024

**Teilrevision der Ortsplanung Rickenbach betreffend
die Schutz- und Erholungszone Stierenberg**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Informationen zur Urnenabstimmung vom Sonntag, 3. März 2024	3
2. Vorlage	4
3. Das Wichtigste in Kürze	5 - 6
4. Detailbotschaft	7
4.1 Ausgangslage	7-10
4.2 Bisheriger Verlauf der Ortsplanungsrevision	10-11
4.3 Änderungen des Bau- und Zonenreglements	12
4.4 Änderung des Zonenplans	12
4.5 Weiteres Vorgehen	13
4.6 Bericht der Controlling-Kommission zur Teilrevision	14

1. Informationen zur Urnenabstimmung vom Sonntag, 3. März 2024

Geschätzte Rickenbacherinnen und Rickenbacher

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2023 wurde von der Versammlung mehrheitlich entschieden, dass die Stimmbürger/-innen der Gemeinde Rickenbach über die **Teilrevision der Ortsplanung Rickenbach betreffend die Schutz- und Erholungszone Stierenberg** mittels Urnenabstimmung befinden sollen.

Bei Durchführung einer Urnenabstimmung sind Sie, geschätzte Stimmbürger/-innen, gemäss Vorgaben des Stimmrechtsgesetzes in schriftlicher Form im Detail zu informieren. Deshalb erhalten Sie zusammen mit den kantonalen und nationalen Vorlagen die Unterlagen per Post.

Eilige Leserinnen und Leser können unter dem Kapitel «Das Wichtigste in Kürze» in der Botschaft rasch eine Übersicht über das Wesentliche erhalten.

Stimmberechtigung / Stimmrechtskontrolle

Stimmberechtigt für diese Urnenabstimmung sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 5. Tag vor dem Abstimmungstag in der Gemeinde Rickenbach ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.

Einladung

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an dieser Urnenabstimmung. Besten Dank!

GEMEINDERAT RICKENBACH

2. Vorlage

Die Teilrevision der Ortsplanung Rickenbach betreffend die Schutz- und Erholungszone Stierenberg bezweckt die Festlegung einer Schutz- und Erholungszone auf dem Stierenberg, welche unter anderem die Realisierung von Windkraftanlagen verbietet. Deshalb sollen der Zonenplan sowie das Bau- und Zonenreglement der Einwohnergemeinde Rickenbach wie folgt geändert werden:

Art. 21a Schutz- und Erholungszone Stierenberg

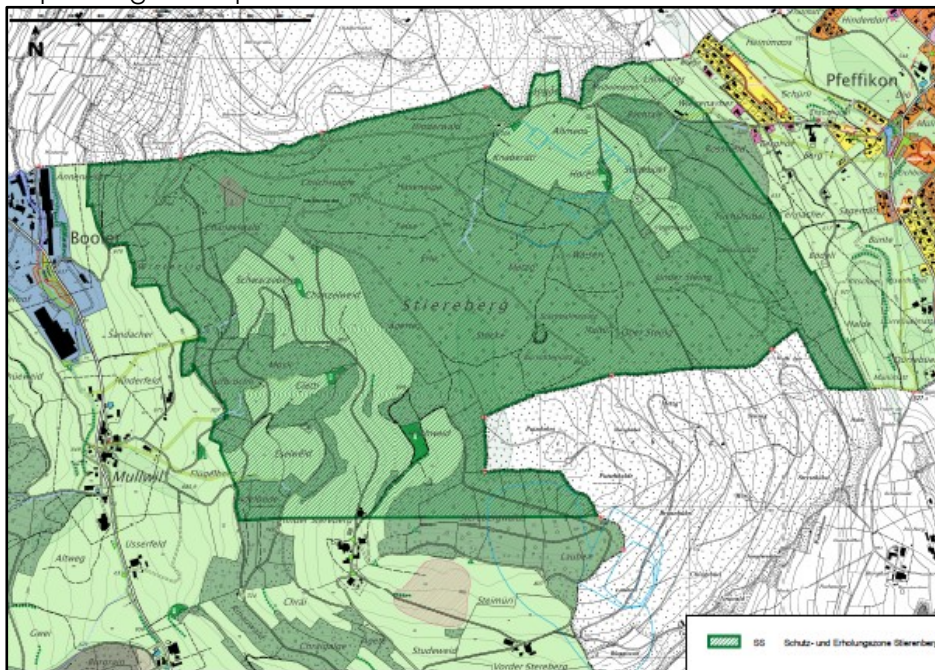
1 Die überlagernde Schutz- und Erholungszone Stierenberg bezweckt die Erhaltung des Landschaftsbildes des Stierenbergs, die Sicherung des Erholungsgebiets für die Bevölkerung und den Schutz des Lebensraums der Tiere auf dem Stierenberg.

2 Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Freizeit- und Sportaktivitäten bleiben zulässig. Nicht zulässig sind Bauten und Anlagen, welche den Interessen der Land- und Forstwirtschaft sowie dem Erholungszweck wesentlich widersprechen oder das Landschaftsbild des Stierenbergs erheblich verändern oder beeinträchtigen können.

3 Bauten und Anlagen haben namentlich hinsichtlich Lage, Proportion, Form, Farbe und Material auf die landschaftlichen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen und sich unauffällig in das Landschaftsbild einzufügen. Bauten und Anlagen dürfen in der Gesamthöhe die Baumkronen nicht wesentlich überragen.

4 Windkraftanlagen sind im Perimeter der Schutz- und Erholungszone Stierenberg verboten.

Anpassung Zonenplan:



Geplante Schutz- und Erholungszone (grün schraffiert)

Abstimmungsfrage: Stimmen Sie der Teilrevision der Ortsplanung Rickenbach betreffend die Schutz- und Erholungszone Stierenberg mit der Änderung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements (BZR) zu?

Abstimmungsempfehlung des Gemeinderats:

NEIN

Abstimmungsempfehlung des Initiativkomitees „Ja zum Erhalt des Stierenbergs“:

JA

3. Das Wichtigste in Kürze

Abstimmungsempfehlung des Gemeinderats:

NEIN

Argument des Gemeinderats

Teilrevision nicht genehmigungsfähig, da im Widerspruch zu übergeordnetem Recht

Die kantonale Vorprüfung der Teilrevision der Ortsplanung betreffend die Schutz- und Erholungszone Stierenberg hat ergeben, dass die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung Rickenbach den kantonal- und bundesrechtlichen Vorgaben widerspricht, weder recht- noch zweckmässig und somit nicht genehmigungsfähig ist.

Deshalb beantragt der Gemeinderat, die Teilrevision der Ortsplanung mit den Zonenplan- und BZR-Änderungen betreffend die Schutz- und Erholungszone Stierenberg abzulehnen.

Abstimmungsempfehlung der Controlling-Kommission:

NEIN

Argument der Controlling-Kommission

Die Teilrevision der Ortsplanung Rickenbach betreffend die Schutz- und Erholungszone Stierenberg ist mit den massgebenden kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben nicht vereinbar. Diese Beurteilung stützt sich insbesondere auf den Vorprüfungsbericht vom 4. Mai 2023 des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements.

Abstimmungsempfehlung des Initiativkomitees

„Ja zum Erhalt des Stierenbergs“:

JA

Argumente des Initiativkomitees „Ja zum Erhalt des Stierenbergs“

Teilrevision sichert umfassenden Schutz des Stierenbergs

Die vorliegende Teilrevision hat zum Ziel, den Stierenberg langfristig als Naherholungsgebiet für alle Rickenbacher und Pfeffiker zu erhalten. Mit der Schutz- und Erholungszone soll der Stierenberg freigehalten werden von Bauten, Anlagen und Nutzungen, welche dem Schutz des schönen und wertvollen Landschaftsbildes und der Erholung widersprechen. Insbesondere dürfen die Baumkronen nicht überragt werden, und der Erholungswert darf nicht durch Lärm oder sonstige Immissionen geschmälert werden. Windkraftanlagen wären damit auf dem Stierenberg ausgeschlossen. Die heute zulässigen Bauten, Anlagen und Nutzungen (z.B. Land- und Forstwirtschaft) bleiben selbstverständlich weiterhin möglich. Auch neue Nutzungen und Angebote, z.B. im Sport- und Freizeitbereich, werden nicht ausgeschlossen, sofern diese das Landschaftsbild und die Erholung nicht stören. Mit einem Ja zur Teilrevision werden klare Verhältnisse geschaffen und es wird dafür gesorgt, dass der ganze Stierenberg allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Rickenbach auch in Zukunft ohne störende Nutzungen als Kraftort zur Verfügung steht. Mit einem Ja zur Teilrevision schützen wir unsere Lebensqualität langfristig und nachhaltig.

Die Schaffung einer Schutzzone wäre ein starkes Signal an den Kanton, «Windpark Stierenberg» im kantonalen Richtplan zu streichen. Die kantonalen Planer können sich nicht ohne Weiteres über einen Gemeindebeschluss hinwegsetzen. Mit einem Ja zur Teilrevision nehmen die Rickenbacher Stimmbürger und -bürgerinnen die Interessenabwägung zwischen Energieversorgung und Landschaftsschutz auf demokratischem Wege selber vor und sagen klar, dass sie dem Schutz unserer Landschaft Vorrang geben – ein Signal, das nicht ignoriert werden kann. Aus diesen Gründen empfiehlt das Initiativkomitee ein Ja zur Teilrevision.

Übergeordnete Rahmenbedingungen zur Windenergienutzung

Übergeordnete Rahmenbedingungen des Bundes

Die Energiestrategie 2050 des Bundes sieht einen schrittweisen Umbau des Energiesystems auf erneuerbare Energieträger vor, u.a. durch den Bau von Windenergieanlagen.

Das eidgenössische Energiegesetz, welches seit 2018 in Kraft ist, verpflichtet die Kantone, geeignete Gebiete für die Windkraftnutzung in ihren Richtplänen festzusetzen. Die Nutzung erneuerbarer Energien entspricht einem nationalen Interesse. Im Juni 2023 hat der Bundesrat eine Änderung des Energiegesetzes zu Handen des Parlaments verabschiedet. Der Bundesrat will die Verfahren für die Planung und den Bau grosser Kraftwerke für erneuerbare Energien verkürzen, um den Ausbau der Produktion rasch voranzutreiben. Der sogenannte Beschleunigungserlass sieht unter anderem vor, Bewilligungsverfahren und Rechtsmittelverfahren für grosse Solar-, Wind- und Wasserkraftwerke von nationalem Interesse zu straffen.

Das Konzept «Windenergie des Bundes 2020» bildet eine Entscheidungs- und Planungshilfe für die Kantone (Abwägung zwischen Nutzungs- und Schutzinteressen).

Übergeordnete Rahmenbedingungen des Kantons

Der Kanton hat - gestützt auf das Konzept «Windenergie des Bundes 2020» und das Konzept «Windenergie des Kantons Luzern 2020» - eine vorgezogene Teilrevision des kantonalen Richtplans erarbeitet. Der Luzerner Kantonsrat hat im Oktober 2023 die für die Windenergienutzung geeigneten Gebiete - darunter auch den Stierenberg und den Buttenberg - im Richtplan festgelegt und die Richtplanrevision mit 81 zu 27 Stimmen gutgeheissen. Die Festlegung der geeigneten Windenergiegebiete erfolgte unter Berücksichtigung der Energiestrategie 2050 und des Konzepts «Windenergie des Bundes 2020» gemäss einheitlichem Kriterienkatalog. Der teilrevidierte Richtplan bedarf nun der Genehmigung durch den Bundesrat.

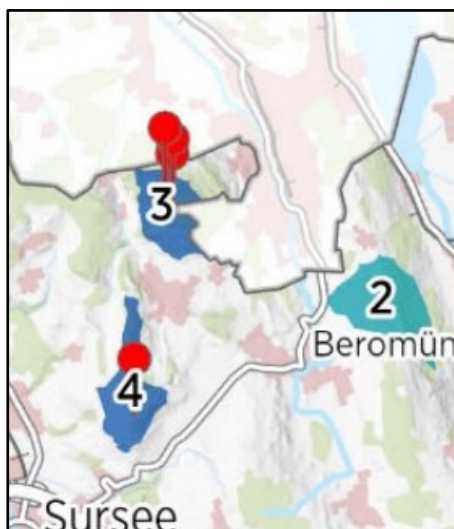


Abbildung: Entwurf kantonalen Richtplan
3 Stierenberg
4 Buttenberg

Am 12. Dezember 2023 hat die Staatskanzlei des Kantons Luzern in einer Medienmitteilung darüber informiert, dass der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Revision des Planungs- und Baugesetzes unterbreitet, mit welcher der Ausbau der heimischen Stromproduktion beschleunigt werden soll. Die Planung und die Bewilligung von grossen Anlagen zur nachhaltigen Stromproduktion dauert heute zwischen Projektierungsbeginn und Realisierung weit über 20 Jahre. Der Regierungsrat will deswegen für Windkraftanlagen, welche einen wichtigen Beitrag zur Stromversorgung leisten, ein kantonales Plan- und Projektgenehmigungsverfahren einführen. Darin sollen sämtliche Bewilligungsverfahren inklusive der kommunalen Zonenplanung zusammengeführt werden. Damit entfällt auch ein Beschluss der Stimmberechtigten der Standortgemeinde.

4. Detailbotschaft

4.1 Ausgangslage

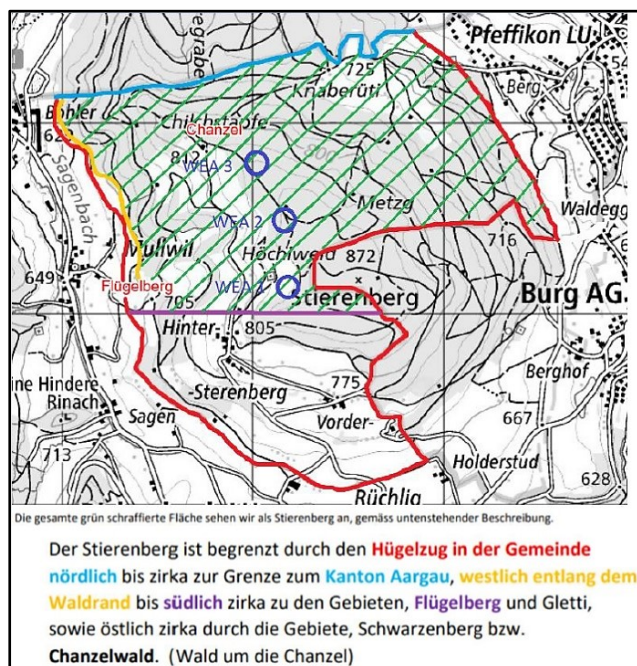
Stand der Ortsplanung

2022 hat der Regierungsrat die Festlegung der Gewässerräume, die kommunalen Richtpläne «Weiler-Typen» und «Wanderwege» sowie die Rückzonungen genehmigt. Die kantonale Vorprüfung der Gesamtrevision der Ortsplanung ist abgeschlossen. Die Vorlage wurde vom 8. Januar bis 7. Februar 2024 öffentlich aufgelegt.

Windpark-Projekt Stierenberg und Gemeindeinitiative «Erhaltet den Stierenberg – keine Windkraftanlagen auf unserem Hausberg!»

Seit Jahren planen die privaten Windenergie-Initianten Roland und Priska Wismer-Felder bzw. inzwischen die Windenergie Stierenberg AG basierend auf eigenen Vorabklärungen die Realisierung von 3 Windenergie-Anlagen (WEA) auf dem Stierenberg. Im Dezember 2018 reichte der Gemeinderat Rickenbach eine Teilrevision der Ortsplanung betreffend die Windparkzone Stierenberg zur kantonalen Vorprüfung ein. Die kantonalen Dienststellen nahmen mit Bericht vom 15. Oktober 2019 positiv Stellung. Zusätzlich notwendige Abklärungen führten jedoch zu Verzögerungen.

Inzwischen formierte sich Widerstand gegen das Windpark-Projekt. Am 29. Oktober 2020 reichte ein Initiativkomitee die Gemeindeinitiative «Erhaltet den Stierenberg – keine Windkraftanlagen auf unserem Hausberg!» mit 549 beglaubigten Unterschriften ein. An der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 27. September 2021 wurde ein Antrag auf Urnenabstimmung gutgeheissen. Am 28. November 2021 wurde die Initiative schliesslich von den Rickenbacher Stimmberechtigten angenommen. Damit wurde der Gemeinderat beauftragt, im Rahmen einer Ortsplanungsrevision auf dem Stierenberg eine Schutz- und Erholungszone festzulegen, welche die Realisierung von Windkraftanlagen verbietet. Der Perimeter der Schutz- und Erholungszone kann vom Plan des Initiativkomitees abgeleitet werden, der auch in der Botschaft für die ausserordentliche Gemeindeversammlung vom 27. September 2021 abgedruckt war (vgl. Abbildung).



Anlässlich einer Besprechung mit dem Gemeinderat haben die Initianten betont, dass die Land- und Forstwirtschaft sowie Freizeit- und Sportaktivitäten wie Radfahren, Laufen, Reiten etc. zulässig bleiben sollen. Inhaltlich fordern sie die Festlegung einer Schutz- und Erholungszone, mit welcher das Landschaftsbild erhalten und das Erholungsgebiet gesichert wird; Windkraftanlagen sind gemäss Initiativtext explizit zu verbieten.

Übergeordnete Rahmenbedingungen des Bundes zur Windenergienutzung

Die **Energiestrategie 2050** des Bundes sieht einen schrittweisen Umbau des Energiesystems auf erneuerbare Energieträger vor, u.a. durch den Bau von Windenergieanlagen.

Das eidgenössische **Energiengesetz**, welches seit 2018 in Kraft ist, verpflichtet die Kantone, geeignete Gebiete für die Windkraftnutzung in ihren Richtplänen festzusetzen. Die Nutzung erneuerbarer Energien entspricht einem nationalen Interesse.

Im Juni 2023 hat der Bundesrat eine Änderung des Energiengesetzes zu Handen des Parlaments verabschiedet. Der Bundesrat will die Verfahren für die Planung und den Bau grosser Kraftwerke für erneuerbare Energien verkürzen, um den Ausbau der Produktion rasch voranzutreiben. Der sogenannte Beschleunigungserlass sieht unter anderem vor, Bewilligungsverfahren und Rechtsmittelverfahren für grosse Solar-, Wind- und Wasserkraftwerke von nationalem Interesse zu straffen. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Änderungen im Energiengesetz:

- Für Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse sollen die Kantone ein konzentriertes Plangenehmigungsverfahren vorsehen. Dabei soll neu der Standortkanton in einem gemeinsamen Entscheid sämtliche kantonale und bisher kommunale Bewilligungen erteilen, die für den Bau, die Erweiterung oder die Erneuerung solcher Anlagen nötig sind. Damit würde verhindert, dass ein Projekt in mehrere Etappen aufgeteilt wird und jeder einzelne Entscheid bis vor Bundesgericht angefochten werden kann. Das konzentrierte Verfahren soll innert 180 Tagen abgeschlossen werden. Genehmigungsbehörde wäre die Kantonsregierung oder eine von ihr bestimmte kantonale Stelle.
- Die Kantone sollen im Richtplan Eignungsgebiete für Solar- und Windenergieanlagen bezeichnen. Für solche Anlagen von nationalem Interesse in einem Eignungsgebiet wäre keine projektbezogene Grundlage im kantonalen Richtplan mehr nötig. Bei der Festlegung dieser Gebiete müssten die Kantone den Schutz von Landschaft, Biotopen, Wald, Kulturland und der Fruchtfolgeflächen berücksichtigen.
- Der Rechtsmittelweg für die Planung und den Bau von Solar-, Wind- und Wasserkraftwerken soll verkürzt werden. Auf kantonaler Ebene wäre künftig nur noch eine Beschwerde an das kantonale Gericht möglich. Dieses soll innert 180 Tagen entscheiden. Zudem könnten lokale und kantonale Organisationen gegen solche Projekte keine Beschwerde mehr einreichen. Beschwerdeberechtigt wären weiterhin Standortkantone und -gemeinden sowie gesamtschweizerisch tätige Organisationen wie zum Beispiel WWF, Pro Natura oder die Stiftung Landschaftsschutz.

Im Oktober 2023 wurde ein Referendum gegen die Gesetzesvorlage über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien lanciert.

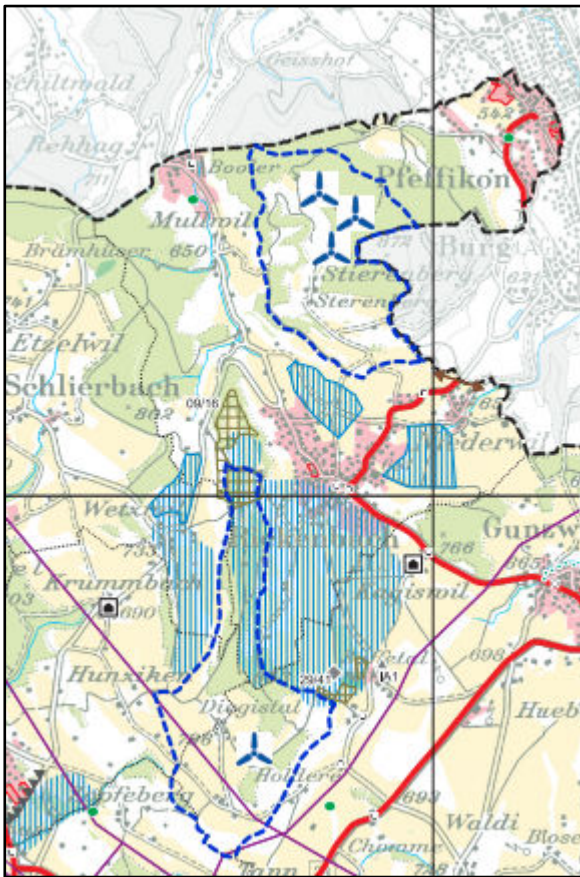
Das vom Bundesrat im September 2020 verabschiedete, angepasste **Konzept «Windenergie des Bundes 2020»** bildet eine Entscheidungs- und Planungshilfe für alle Planungs- und Projektträger. Es enthält behördenverbindliche Aussagen, wie die Kantone Bundesinteressen berücksichtigen sollen. Die Ausbau- und Standortplanung erfolgt durch die Kantone im Rahmen der kantonalen Richtpläne. Das Konzept Windenergie macht eine erste Abwägung der Nutzungs- und Schutzinteressen und leitet daraus Gebiete ab, die sich aus Sicht des Bundes zur Nutzung von Windenergie eignen.

Übergeordnete Rahmenbedingungen des Kantons Luzern zur Windenergienutzung

Um die potenziellen Standorte zu ermitteln, hat der Kanton sein Windenergiekonzept aus dem Jahr 2011 überarbeitet. Eine verbesserte Datenlage sowie technische Entwicklungen bei der Herstellung und dem Betrieb von Windenergieanlagen haben es ermöglicht, neue Gebiete zu evaluieren, die vor zehn Jahren noch nicht in Betracht gezogen wurden. Im neuen **Konzept «Windenergie Kanton Luzern 2020»** sind deshalb 22 zum Teil neue Gebiete aufgeführt.

Der Kanton hat - gestützt auf das Konzept «Windenergie des Bundes 2020» und das Konzept «Windenergie des Kantons Luzern 2020» - eine vorgezogene **Teilrevision des kantonalen Richtplans** erarbeitet. Der Luzerner Kantonsrat hat im Oktober 2023 die für die Windenergienutzung geeigneten Gebiete - darunter auch den Stierenberg und den Buttenberg - im Richtplan festgelegt und die Richtplanrevision mit 81 zu 27 Stimmen gutgeheissen. Die Festlegung der geeigneten Windenergiegebiete erfolgte unter Berücksichtigung der Energiestrategie 2050 und des

Konzepts «Windenergie des Bundes 2020» gemäss einheitlichem Kriterienkatalog. Der teilrevidierte Richtplan bedarf nun der Genehmigung durch den Bundesrat.



Ausschnitt aus Richtplan Windenergie – Teilrevision Windenergie 2021ff (blau gestrichelt: Windenergiegebiete)

Am 12. Dezember 2023 hat die Staatskanzlei des Kantons Luzern in einer Medienmitteilung darüber informiert, dass der Regierungsrat dem Kantonsrat eine **Revision des Planungs- und Baugesetzes** unterbreitet, mit welcher der Ausbau der heimischen Stromproduktion beschleunigt werden soll. Die Planung und die Bewilligung von grossen Anlagen zur nachhaltigen Stromproduktion dauert heute zwischen Projektierungsbeginn und Realisierung weit über 20 Jahre. Der Regierungsrat will deswegen für Windkraftanlagen, welche einen wichtigen Beitrag zur Stromversorgung leisten, ein kantonales Plan- und Projektgenehmigungsverfahren einführen. Darin sollen sämtliche Bewilligungsverfahren zusammengeführt werden, inklusive der kommunalen Nutzungsplanung. Damit wird auch ein Beschluss der Stimmberechtigten der Standortgemeinde entfallen.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass damit die Planungsautonomie der Gemeinde eingeschränkt wird. Demgegenüber sieht er aber den Vorteil der Beschleunigung. Es sei nicht von der Hand zu weisen, dass Partikularinteressen in den Gemeinden wichtige Vorhaben im öffentlichen Interesse verzögern oder gar verunmöglichen könnten, erklärt der Regierungsrat in seiner Botschaft an das Parlament.

Die neuen Bestimmungen verpflichten den Kanton aber, mit den betroffenen Gemeinden zusammenzuarbeiten. Diese erhalten im Rahmen der Vorprüfung auch die Möglichkeit, sich zum Projekt zu äussern und Anträge zu stellen.

Das vorgeschlagene kantonale Verfahren soll nur für grössere Projekte gelten. Über kleinere Vorhaben, an denen ein kommunales Interesse besteht, sollen weiterhin die Stimmberechtigten der Standortgemeinde im Rahmen der Nutzungsplanung entscheiden. Als Grenze für grössere Projekte sieht der Regierungsrat bei Windkraftanlagen eine Jahresproduktion von 10 Gigawattstunden.

Rechtliche Abklärungen und Situationsbeurteilung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat hat diverse rechtliche Abklärungen betreffend die Umsetzung der Gemeindeinitiative veranlasst und Möglichkeiten geprüft, wie in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht vorzugehen ist. Nicht nur Bundesrecht, sondern auch die öffentlich aufgelegene Teilrevision des kantonalen Richtplans betreffend Windenergie sprechen gegen die kommunale Schutz- und Erholungszone Stierenberg. Dementsprechend ist der Vorprüfungsbericht negativ ausgefallen (vgl. Text «Kantonale Vorprüfung» auf den folgenden Seiten).

Gemäss einer Stellungnahme des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Luzern, Abteilung Gemeinden, muss der Gemeinderat trotz des negativen Vorprüfungsergebnisses das Ortsplanungsverfahren weiterführen und die Vorlage den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung vorlegen.

Der Gemeinderat hat in der Folge beschlossen, die Teilrevision der Ortsplanung gemäss den gesetzlichen Vorgaben öffentlich aufzulegen und den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung vorzulegen. Dabei ist sich der Gemeinderat bewusst, dass die Schutz- und Erholungszone Stierenberg im Fall einer Eingabe zur Genehmigung durch den Regierungsrat voraussichtlich nicht genehmigt würde. Gegen den Entscheid des Regierungsrats kann danach der Rechtsweg beschritten werden, vgl. Ausführungen in Kap. 4.5.

4.2 Bisheriger Verlauf der Ortsplanungsrevision

Öffentliche Mitwirkung

Von Anfang August bis Mitte September 2022 hatten alle Interessierten Gelegenheit, im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zu der geplanten Schutz- und Erholungszone Stierenberg Stellung zu nehmen. Innert der Mitwirkungsfrist gingen 9 Eingaben ein. Aufgrund der Eingaben wurden die Zonenvorschriften der Schutz- und Erholungszone geringfügig ergänzt und der Planungsbericht präzisiert.

Planungsbericht der Gemeinde

Im Planungsbericht, welcher im Internet unter www.rickenbach.ch eingesehen werden kann, wurden unter anderem die Ziele und Grundsätze der Raumplanung geprüft:

Mit der Schutz- und Erholungszone Stierenberg werden gewisse Ziele und Grundsätze der Raumplanung gemäss Art. 1 und 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung unterstützt: Die natürlichen Lebensgrundlagen – Boden (insbesondere Fruchtfelderflächen), Grundwasservorkommen, Wald, Lebensräume für Tiere (insbesondere Vögel und Fledermäuse) – und die Landschaft des Stierenbergs werden geschützt. Ausserdem werden Lärmimmissionen durch Windkraftanlagen vermieden und die Qualitäten als Naherholungsgebiet erhalten.

Diesen Anliegen steht andererseits das Interesse an der Windenergieproduktion auf dem Stierenberg gegenüber, welche sowohl aus wirtschaftlicher Sicht wie auch als Beitrag zu einer sicheren Energieversorgung von Bedeutung ist.

Kantonale Vorprüfung

Im kantonalen Vorprüfungsbericht vom 4. Mai 2022 wird festgehalten, dass die eingereichten Unterlagen vollständig und zweckmässig dargestellt sind. Als Fazit wird jedoch ausgeführt, dass die *«im Entwurf vorliegende Teilrevision der Ortsplanung den kantonal- und bundesrechtlichen Vorgaben widerspricht. Sie ist daher weder recht- noch zweckmässig und somit nicht genehmigungsfähig.»* Weitere Informationen können dem im Internet unter www.rickenbach.ch einsehbar Vorprüfungsbericht entnommen werden.

Öffentliche Auflage und Einsprachenbehandlung

Die Teilrevision der Ortsplanung wurde vom 5. Juni bis 4. Juli 2023 öffentlich aufgelegt. Während der Einsprachefrist gingen drei Einsprachen ein:

- Windenergie Stierenberg AG, vertreten durch RA Christoph Hess, Hess Advokatur AG, Sursee:
Die Schutz- und Erholungszone Stierenberg sei aufzuheben. Die Zone und das dazugehörige Verbot von Windkraftanlagen beruhe nicht auf einer umfassenden raumplanerischen Interessensabwägung, was bundesrechtswidrig sei.
- Förderverein Biomasse Infrastruktur und Energie, c/o Thomas Feierabend, Rickenbach:
Die Planungszone zur Teilrevision sei aufzuheben. Die Abgrenzung der Schutzzone sei anzupassen und Abs. 3 und 4 des neuen Artikels im BZR zur Schutzzone seien zu streichen.
- Thomas, Beat und Monika Feierabend, Rickenbach:
Die Schutz- und Erholungszone Stierenberg sei aufzuheben. Die Abgrenzung der Schutzzone sei willkürlich und solle nicht an der Kantonsgrenze enden. Die Begründung sei mangelhaft und betroffene Flächen (eigene Grundstücke) nicht schützenswert.

Mit allen Einsprechenden wurden Einspracheverhandlungen geführt. Aufgrund der Ankündigung des Gemeinderats, den Stimmberechtigten die Ablehnung der Ortsplanungsrevision zu beantragen, wurden alle Einsprachen zurückgezogen. Seine Ablehnung begründete der Gemeinderat damit, dass die Teilrevision der Ortsplanung nicht genehmigungsfähig ist, da sie übergeordnetem Recht widerspricht.

Detailinformationen

Die in der Teilrevision der Ortsplanung vorgesehenen Änderungen des Bau- und Zonenreglements (BZR) sowie des Zonenplans werden unter Kapitel 4.3 bzw. 4.4 nachfolgend dargestellt. Der Vorprüfungsbericht des Kantons ist in Kapitel 4.5. abgedruckt. Im Planungsbericht für die Vorprüfung (Kapitel 4.6) finden sich detaillierte Informationen.

4.3 Änderungen des Bau- und Zonenreglements

Basis für die Änderung des Bau- und Zonenreglements Rickenbach (BZR) bildet der BZR-Entwurf für Gesamtrevision der Ortsplanung (OP) Rickenbach, Stand 31.08.2022). Das BZR soll wie folgt ergänzt werden:

Art. 21a Schutz- und Erholungszone Stierenberg

1 Die überlagernde Schutz- und Erholungszone Stierenberg bezweckt die Erhaltung des Landschaftsbildes des Stierenbergs, die Sicherung des Erholungsgebiets für die Bevölkerung und den Schutz des Lebensraums der Tiere auf dem Stierenberg.

2 Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Freizeit- und Sportaktivitäten bleiben zulässig. Nicht zulässig sind Bauten und Anlagen, welche den Interessen der Land- und Forstwirtschaft sowie dem Erholungszweck wesentlich widersprechen oder das Landschaftsbild des Stierenbergs erheblich verändern oder beeinträchtigen können.

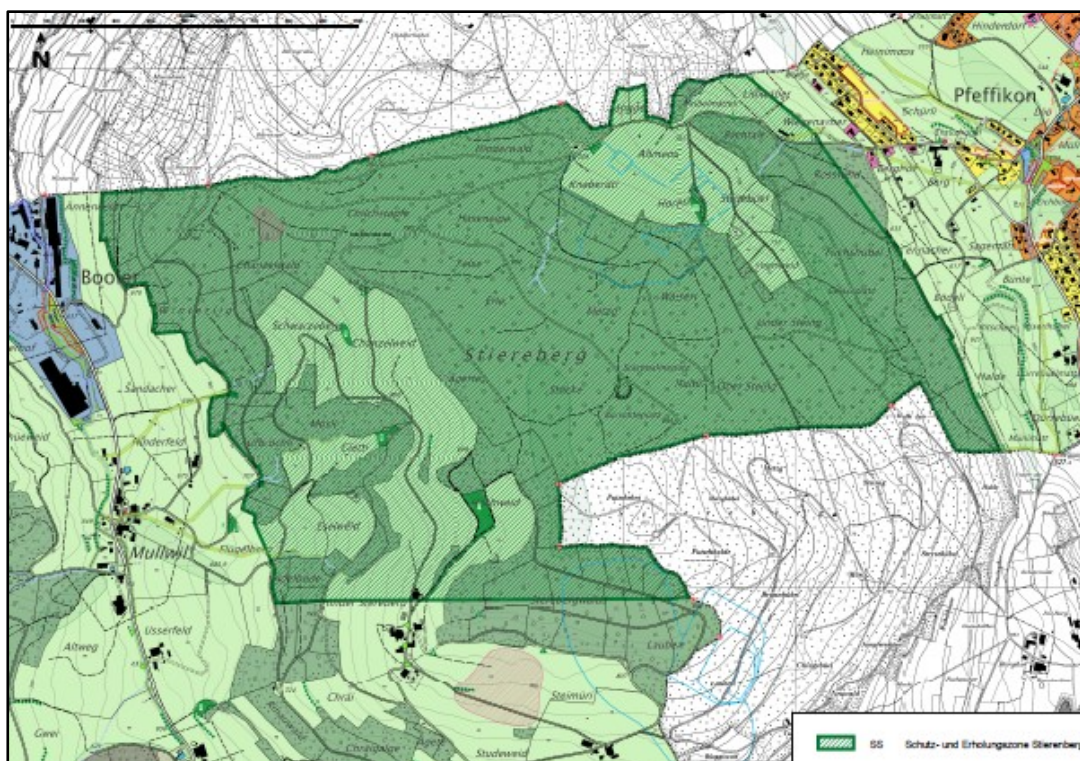
3 Bauten und Anlagen haben namentlich hinsichtlich Lage, Proportion, Form, Farbe und Material auf die landschaftlichen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen und sich unauffällig in das Landschaftsbild einzufügen. Bauten und Anlagen dürfen in der Gesamthöhe die Baumkronen nicht wesentlich überragen.

4 Windkraftanlagen sind im Perimeter der Schutz- und Erholungszone Stierenberg verboten.

Erläuterungen (werden nicht ins BZR aufgenommen):

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Rickenbach haben am 28. November 2021 die Gemeindeinitiative «Erhaltet den Stierenberg – keine Windkraftanlagen auf unserem Hausberg!» angenommen. Damit wurde der Gemeinderat beauftragt, im Rahmen einer Ortsplanungsrevision auf dem Stierenberg eine Schutz- und Erholungszone festzulegen, welche die Realisierung von Windkraftanlagen verbietet. Grundlage des Entwurfs ist folglich die angenommene Gemeindeinitiative.

4.4 Änderungen des Zonenplans



Geplante Schutz- und Erholungszone (grün schraffiert)

4.5 Weiteres Vorgehen

Rechtsmittel gegen die Beschlüsse der Stimmberechtigten

In sinngemässer Anwendung von § 63 Abs. 2 PBG teilt der Gemeinderat den Initianten und den Einsprechenden sowie den betroffenen Grundeigentümern den Entscheid der Stimmberechtigten innert drei Arbeitstagen seit dem Tag der Beschlussfassung mit dem Rechtsmittelhinweis mit.

Die Beschlüsse der Stimmberechtigten vom 03. März 2024 können innert 20 Tagen seit dem Abstimmungstag mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden (§ 63 Absatz 3 PBG).

Genehmigung durch den Regierungsrat

Sollten die Stimmberechtigten entgegen dem Antrag des Gemeinderats die Teilrevision der Ortsplanung gutheissen, unterbreitet der Gemeinderat die Zonenplan- und BZR-Änderungen dem Regierungsrat zur Genehmigung. Dieser entscheidet mit der Genehmigung über allfällige Verwaltungsbeschwerden gegen die Teilrevision der Ortsplanung.

Der Entscheid des Regierungsrates kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden, soweit der Regierungsrat über die Beschwerden befindet oder Anordnungen trifft, an deren Änderung oder Aufhebung ein schutzwürdiges Interesse besteht (§ 64 Absatz 1 PBG).



GEMEINDERAT RICKENBACH

Verabschiedet an der Gemeinderatssitzung vom 16.01.2024

4.6 Bericht der Controlling-Kommission zur Teilrevision

DIE RICKENBACHER
Controlling-Kommission

Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Rickenbach

Als Controlling-Kommission haben wir die Teilrevision der Ortsplanung Rickenbach betreffend **Schutz- und Erholungszone Rickenbach** beurteilt.

Die Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist die Teilrevision der Ortsplanung Rickenbach betreffend Schutz- und Erholungszone Rickenbach mit den massgebenden kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben nicht vereinbar.

Unsere Beurteilung stützt sich insbesondere auf den Vorprüfungsbericht vom 4. Mai 2023 des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements.

Wir empfehlen, die Teilrevision der Ortsplanung Rickenbach betreffend **Schutz- und Erholungszone Rickenbach** abzulehnen.

Unsere Empfehlung bezieht sich auf die erwähnte Teilrevision der Ortsplanung und ist keine Stellungnahme zum geplanten Windpark-Projekt.

Rickenbach, 07. November 2023

Controlling-Kommission Rickenbach


Josef Wey | Präsident


Andrea Oehen-Dörig


Sonja Schwarzentruher-Kiser


Rinaldo Stalder


Cornelia Willimann-Hurni